



## Mitgliedermitteilung | SGUV

# FERIEN IN CORONAVIRUS-RISIKOGEBIETEN

### Liebe SGUV Mitglieder

Aufgrund der Tatsache, dass viele der im Gerüstbau tätigen Arbeitnehmenden ursprünglich aus Ländern stammen, welche das Bundesamt für Gesundheit als Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko einstuft, möchten wir Ihnen die entsprechenden Informationen weitergeben.

Zudem senden wir Ihnen ein Informationsblatt, welches Sie downloaden und an Ihre Mitarbeitenden verteilen können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen, wie immer, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
SGUV-Sekretariat

### Quarantäne-Pflicht

Der Schweizerische Bundesrat verordnet seit Juli 2020 eine Quarantäne-Pflicht für Einreisende aus bestimmten Staaten und Gebieten an. Die aktuelle Liste gilt seit dem 28. September 2020.

Wichtig: Eine Quarantäne-Pflicht gilt auch für Personen, die sich in den entsprechenden Staaten aus Feriengründen aufgehalten haben. Nicht betroffen sind Personen mit Wohnsitz im grenznahen Ausland, welche in einem Risikogebiet in den Ferien waren. Für diese Personen gelten die Bestimmungen ihres Wohnsitzlandes.

Die einreisenden Personen müssen folgende Schritte zwingend einhalten:

- Gehen Sie sofort nach der Einreise in Ihr Zuhause oder eine andere geeignete Unterkunft.
- Sie müssen sich während 10 Tagen nach Ihrer Einreise ständig dort aufhalten. Folgen Sie der [Anweisung zur Quarantäne](#).
- Melden Sie Ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde.
- Folgen Sie den Anweisungen der Behörde.



## **Betroffene Staaten und Gebiete**

Zu den vom Bundesamt für Gesundheit als Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko eingestuften Ländern gehören unter anderem auch Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Irland, Island, Kroatien, Luxemburg, Malta, Moldova, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Portugal, Rumänien, Russland, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich

## **In den Nachbarländern sind folgende Gebiete betroffen:**

Frankreich: Region Bretagne, Region Centre-Val de Loire, Region Corse, Region Hauts-de-France, Region Île de France, Region Normandie, Region Nouvelle-Aquitaine, Region Occitanie, Region Pays de La Loire, Region Provence-Alpes-Côte d'Azur, Überseegebiet Guadeloupe, Überseegebiet Guyane, Überseegebiet La Réunion, Überseegebiet Martinique, Überseegebiet Mayotte, Überseegebiet Polynésie française, Überseegebiet Saint-Barthélemy, Überseegebiet Saint-Martin

Italien: Region Ligurien

Österreich: Land Niederösterreich, Land Oberösterreich, Land Wien

(Gültig ab dem 28. September 2020). Die vollständige und laufend aktualisierte Liste finden Sie beim [Bundesamt für Gesundheit](#).

## **Erwerbsersatz bei Quarantäne**

Bei einer Quarantäne im Zusammenhang mit der Einreise aus Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko besteht kein Anspruch auf die Entschädigung. Es besteht auch keine Lohnfortzahlungspflicht durch den Arbeitgeber.

Das zugrunde liegende Risikoverhalten (also die Reise resp. der Aufenthalt in den entsprechenden Gebieten) geschieht auf Verantwortung des Arbeitnehmenden. Eine daraus resultierende Abwesenheit vom Arbeitsplatz durch die behördliche Anordnung der Quarantäne wird somit mit Kompensation (Überstunden, Ferien) oder unbezahltem Urlaub überbrückt.

Selbiges gilt, wenn aufgrund veränderter Situationen eine Rückreise aus dem Ferienland nicht mehr oder nur verspätet möglich ist.